



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

500-0053929/0121.V

05.03.2021

Ruhr Oel GmbH

Alexander-von-Humboldt-Str. 1

45896 Gelsenkirchen

Anlagenstandort:

Pawiker Straße 30

45896 Gelsenkirchen

**Zulassung der Kompensation gemäß § 10a der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV
sowie Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-
VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	4
I.1 Kompensation	4
I.2 Ausnahmen	5
I.2.1 Zulassung einer temporären Ausnahme für die Emissionsbegrenzung	5
I.2.2 Zulassung einer Ausnahme von der kontinuierlichen Messung	5
I.3 Bestehende Regelungen	6
II. Nebenbestimmungen	6
II.1 Allgemeine Festsetzungen	6
II.2 Festsetzungen zur Berechnung der Emissionskonzentration.....	6
II.3 Messung	7
II.4 Emissionsfernüberwachung	8
II.5 Unterfeuerung	10
III. Anordnung der sofortigen Vollziehung	10
IV. Zwangsmittelandrohung.....	10
V. Hinweise.....	11
VI. Begründung.....	12
VI.1 Sachverhalt	12
VI.1.1 Beantragte Kompensation	13
VI.1.2 Beantragte Ausnahmen.....	14
VI.1.3 Maßnahmen	15
VI.2 Rechtliche Grundlage	16
VI.2.1 Grundsätzliches	16
VI.2.2 Zulassung einer Kompensation	17
VI.2.3 Zulassung einer Ausnahme.....	18
VI.3 Fachliche Begründung	20
VI.3.1 Begründung der Kompensationsregelung gemäß Ziffer I.1.....	21
VI.3.2 Begründung der Ausnahmeregelung gemäß Ziffer I.2	24
VI.3.3 Begründung zu Ziffer I.3.....	29
VI.3.4 Begründung der Nebenbestimmungen	29
VI.3.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	34
VI.3.6 Zwangsmittelandrohung	35



VII. Gebühren	36
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	36
Anhang I Berechnung des Kompensationswertes	37
Anhang II Einzelgrenzwerte der Anlagen	38
Anhang III Zitierte Vorschriften	39

I. Tenor

I.1 **Kompensation**

Aufgrund von § 10a Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung vom 19.12.2017 und Nr. 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV) vom 19.12.2017 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung wird auf den Antrag der

Firma
Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen

vom 13.03.2020 für die folgenden Feuerungsanlagen

- Hydrocracker (BA-1101, BA-1102, BA-1201-3, BA-1801)
- Vakuumdestillation V3 (BA-1001)
- Destillation A8 (BA-901 A/B)
- Destillation A7 (BA-901)
- Steam Reformer (BA-1a/b)
- Visbreaker (BA-1B/1C)
- SÖV-Dampfüberhitzer (BA-281)
- Methanolanlage (BA-2201)
- Vakuumdestillation V2 (BA-4101)
- MDE 400 (BA-402)
- Aromatenanlage 3 (BA-1501, BA-1701)
- Bitumenanlage (BA-4221)

auf dem

- **Betriebsgelände Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen**

Gemarkung Buer abweichend von den Anforderungen der §§ 6, 7, 8 und 10 der 13. BImSchV sowie den Nr. 3, 4, und 5 der REF-VwV gemäß der vorgeschriebenen Be-

rechnung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV und Nr. 8 REF-VwV ein dynamischer Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (im Folgenden NO_x), von

179 mg/m^3

bis höchstens 186 mg/m^3

für den Tagesmittelwert für Gas- und Ölfeuerung zugelassen. Der Berechnung des Grenzwertes wird eine reine Ölfeuerung in den Anlagen Destillation A7 und Visbreaker, eine reine Gasfeuerung in allen anderen Anlagen und eine Mischfeuerung in der Destillation A8 zugrunde gelegt. Dabei bestimmt sich die untere Grenze aus der reinen Gasfeuerung in der Destillation A8 und die obere Grenze aus der Ölfeuerung > 50 % in der Destillation A8.

Die Aufnahme des Kessel 4 (BA-1401) in die Kompensation wird abgelehnt.

I.2 Ausnahmen

I.2.1 Zulassung einer temporären Ausnahme für die Emissionsbegrenzung

Aufgrund von § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG wird zugelassen, dass der unter Ziffer I.1 genannte Emissionsgrenzwert abweichend von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV erst ab 01.01.2026 einzuhalten ist.

Bis zu diesem Termin wird ein dynamischer Emissionsgrenzwert NO_x von

- **198 mg/m^3 bis höchstens 219 mg/m^3**

für den Tagesmittelwert für Gas- und Ölfeuerung festgelegt.

Der Berechnung des Grenzwertes wird eine reine Ölfeuerung in den Anlagen Destillation A7 und Visbreaker, eine reine Gasfeuerung in allen anderen Anlagen und eine Mischfeuerung in der Destillation A8 zugrunde gelegt. Dabei bestimmt sich die untere Grenze aus der reinen Gasfeuerung in der Destillation A8 und die obere Grenze aus der Ölfeuerung > 50 % in der Destillation A8.

I.2.2 Zulassung einer Ausnahme von der kontinuierlichen Messung

Gemäß § 26 der 13. BImSchV in Verbindung mit § 20 der 13. BImSchV bzw. gemäß Nr. 9 und 8 der REF-VwV wird eine spätere Umsetzung der kontinuierlichen Messungen der NO_x -Emissionen für folgende Anlagen:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| • Steam Reformer (BA-1a/b) | bis 31.12.2021, |
| • SÖV-Dampfüberhitzer (BA-281) | bis 31.07.2021, |
| • Visbreaker (BA-1B/1C) | bis 31.12.2021, |
| • Methanolanlage (BA-2201) | bis 31.12.2021, |
| • Vakuumdestillation V2 (BA-4101) | bis 31.12.2021, |
| • MDE 400 (BA-402) | bis 31.12.2021, |

- Aromatanlage 3 (BA-1501/1701) bis 31.12.2021 und
- Bitumenanlage (BA-4221) bis 31.12.2021

zugelassen. Die Ermittlung der NO_x-Emissionen kann bei diesen Quellen jeweils bis zu den o.g. Fristen durch jährliche Einzelmessung erfolgen.

Die beantragten Fristen für die Nachrüstung laut Antragsergänzung, ausgenommen SÖV-Dampfüberhitzer BA-281, vom 26.08.2020 werden insoweit abgelehnt.

I.3 Bestehende Regelungen

Die Regelungen dieses Bescheides ersetzen in dem hier geregelten Umfang die entsprechenden Regelungen der Ziffern I.3 und I.4 des Bescheides vom 31.01.2019 (Az.: 500-0053929/0119.V).

Die Regelungen gelten nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer II dieses Bescheides.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Nebenbestimmungen

II.1 Allgemeine Festsetzungen

- II.1.1 Bei einer für die Festlegung des Emissionsgrenzwertes relevanten Änderung einer der unter Ziffer I.1 genannten Feuerungsanlagen ist der festgelegte Grenzwert zu überprüfen. Der Bezirksregierung Münster sind solche Änderungen mit den für die Beurteilung notwendigen Informationen unverzüglich, spätestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, mitzuteilen.
- II.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung jeder der in die Kompensationsregelung einbezogenen Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- II.1.3 Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

II.2 Festsetzungen zur Berechnung der Emissionskonzentration

- II.2.1 Die Emissionsmassenkonzentrationen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO_x) sind für jede Feuerungsanlage unter Beachtung der Regelung zu Ziffer I.2.2 kontinuierlich zu messen.

Die Abgasvolumenströme sind für jede Feuerungsanlage kontinuierlich zu ermitteln.

Aus diesen Emissionsmassenkonzentrationen und Abgasvolumenströmen sind Tagesmittelwerte zu bilden. Aus den Tagesmittelwerten der Feuerungsanlagen ist ein mit den jeweiligen Tagesmittelwerten der Abgasvolumenströme gewichteter Tagesmittelwert für die Gesamtemissionsmassenkonzentration gemäß § 10a der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 der REF-VwV zu berechnen, wobei die Mischfeuerungsanlage Destillation A8 (BA-901 A/B) gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 der 13. BImSchV einzubeziehen ist.

- II.2.2 Der Emissionsgrenzwert ist eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Ziffer II.2.1 dieses Bescheides ermittelten und nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tagesmittelwertes der Gesamtemissionsmassenkonzentration den im Tenor festgelegten maßgeblichen Grenzwert überschreitet.
- II.2.3 Bis zum Einhalten des Emissionsgrenzwertes für NO_x gemäß Ziffer I.1 gilt für die maximale NO_x-Emissionsfracht, die aus den dort aufgeführten Anlagen emittiert wird, bezogen auf den Tagesmittelwert, zusätzlich ein Grenzwert von 73 kg/h (reine Gasfeuerung) bis 81 kg/h (Mischfeuerung).

II.3 Messung

- II.3.1 Spätestens 3 Monate nach Zustellung dieses Bescheides ist der Bezirksregierung Münster ein Konzept für die Berechnung der aus den kontinuierlich gemessenen und durch Einzelmessung bestimmten Emissionsmassenkonzentrationen als Tagesmittelwerte für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, gewichteten Emissionskonzentration über alle Anlagen gemäß Ziffer I.1 vorzulegen. Dabei ist der Zustand bis zum 31.07.2021, bis zum 31.12.2021 und danach mit Anschluss sämtlicher unter Ziffer I.1 aufgeführten Anlagen mit kontinuierlicher Messung zu berücksichtigen.

In diesem Konzept ist ebenfalls darzulegen, wie die für die Gewichtung anzugebenden Abgasvolumenströme der Anlagen zu Ziffer I.1 ermittelt werden.
- II.3.2 Das Konzept nach Ziffer II.3.1 ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nach Maßgabe des § 19 der 13. BImSchV zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Konzept beizufügen.
- II.3.3 Die Implementierung dieses Konzeptes in die Emissionsüberwachung von Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, hat spätestens bis 5 Monate nach Zustellung dieses Bescheides zu erfolgen und ist bis zu den unter Ziffer I.2.2 aufgeführten Fristen durch Einbindung weiterer kontinuierlicher Messungen gemäß Ziffer II.3.5 zu modifizieren. Bis spätestens 5 Monate nach Zustellung dieses Bescheides bleibt die bestehende Emissionsüberwachung in Kraft.
- II.3.4 Bis zur jeweiligen Nachrüstung der kontinuierlichen Messeinrichtungen und deren Inbetriebnahme sind an den Feuerungsanlagen Steam Reformer

(BA-1a/b), SÖV-Dampfüberhitzer (BA-281), Visbreaker (BA-1B/1C), Methanolanlage (BA-2201), Vakuumdestillation V2 (BA-4101), MDE 400 (BA-402), Aromatanlage 3 (BA-1501/1701) und Bitumenanlage (BA-4221) abweichend von Ziffer II.2.1 Einzelmessungen durch eine von der obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle durchzuführen. Dabei ist der maximale Messwert zuzüglich der erweiterten Messunsicherheit als Ersatzwert für diese Quellen in die Berechnung nach Ziffer II.2.1 einzusetzen. Die erste Einzelmessung für jede Anlage hat innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung dieses Bescheides zu erfolgen. Die Einzelmessungen sind wiederkehrend im Abstand von 12 Monaten vorzunehmen.

- II.3.5 An den Feuerungsanlagen Steam Reformer (BA-1a/b), Visbreaker (BA-1B/1C), Methanolanlage (BA-2201), Vakuumdestillation V2 (BA-4101), MDE 400 (BA-402), Aromatanlage 3 (BA-1501/1701) und Bitumenanlage (BA-4221) ist für die kontinuierliche Messung der Emissionsmassenkonzentrationen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, spätestens bis zum 31.12.2021 und für den SÖV-Dampfüberhitzer (BA-281) bis zum 31.07.2021, jeweils eine entsprechende Messeinrichtung einzubauen und spätestens ab dem 01.01.2022 bzw. 01.08.2021 (BA-281) in Betrieb zu nehmen sowie an die Emissionsfernüberwachung anzuschließen.
- II.3.6 Für die Einrichtung der Messplätze und die Festlegung der Probenahmestellen der Messgeräte sowie der Vergleichsmessstellen zur Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Abweichungen von der DIN EN 15259 sind nur zulässig, wenn durch den Sachverständigen, der die Erstmessung an der Anlage durchführt, ausdrücklich bescheinigt wird, dass eine ordnungsgemäße Messdurchführung trotz der Abweichung gewährleistet ist.
- II.3.7 Einbau, Kalibrierung, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte und Auswerteeinheiten sind entsprechend der jeweils gültigen Fassung der BEP „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ RdSchr. d. BMU, z. Zt. v. 23.01.2017 - Az.: IG I2 - 45053/5 – und der Darstellung SKK „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“ in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- II.3.8 Die für die Emissionsüberwachung notwendigen Messeinrichtungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle erstmalig zur Aufstellung des Konzeptes zu Ziffer II.3.1 und dann regelmäßig wiederkehrend nach Maßgabe des § 19 der 13. BImSchV zu prüfen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster umgehend vorzulegen.

II.4 Emissionsfernüberwachung

- II.4.1 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW über die internetbasierte Schnittstelle an

die zuständige Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugs- und Betriebsgrößen sind ebenfalls in die Übertragung einzubeziehen. Dies gilt für die bislang bereits an die EFÜ angeschlossenen Anlagen Hydrocracker, Vakuumdestillation V3 (BA-1101, BA-1102, BA-1201-3, BA-1801, BA-1001), Destillation A8 (BA-901 A/B), einschließlich Destillation A7 (BA-901), ab Implementierung des Konzeptes in die Emissionsüberwachung nach Ziffer II.3.3 für sämtliche an der Kompensationsregelung teilnehmenden Anlagen.

Die Emissionsdatenauswertung und Übertragung hat unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der jeweils gültigen EFÜ-Schnittstellendefinition über eine geprüfte und zertifizierte Auswerteeinheit für die Emissionsfernüberwachung zu erfolgen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers und in Abstimmung mit der Bezirksregierung als zuständige Überwachungsbehörde durchzuführen.

Die zuständige Überwachungsbehörde kann festlegen, ob gerundete oder nicht gerundete Werte an die Emissionsfernüberwachung übertragen werden müssen.

Über Änderungen des Datenmodells ist die zuständige Überwachungsbehörde unter Angabe des Umfangs und Anlass der Änderung unverzüglich zu informieren.

Überschreitungen sind innerhalb von maximal 3 Werktagen über das EFÜ-System mit Erläuterung der Ursache und Gegenmaßnahmen zu kommentieren.

Die Emissionsfernübertragungssysteme sind mit in die Einbau- und Funktionsprüfungen für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte über das EFÜ-System ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der Erstkalibrierung der Anlage zu beginnen.

Hinweis: Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen bezüglich der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Emissionswertermittlungen und Emissionswertauswertungen gelten sinngemäß weiter, soweit nicht anders bestimmt. Dies gilt auch für erteilte Ausnahmegenehmigungen. Des Weiteren gelten §§ 18 bis 25 der 13. BImSchV sowie einschlägige Messvorschriften.

- II.4.2 Die zur Berechnung der Mischgrenzwerte benötigten Feuerungswärmeleistungen (jeweilig anteilige FWL der mit den verschiedenen Brennstoffen zugeführten FWL) sind fortlaufend zu ermitteln und über die Emissionsfernüberwachung an die Behörde zu übermitteln.

- II.4.3 Ausfälle der Mess- und Auswerteeinheiten sowie Wartungstätigkeiten an den Geräten, die dazu beitragen, dass kein gültiger Tagesmittelwert gebildet werden kann, sind der zuständigen Überwachungsbehörde über das EFÜ-System unverzüglich zu melden.

Hinweis: Meldepflichten, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

- II.4.4 Vor Inbetriebnahme der Auswerteeinheit sind der zuständigen Überwachungsbehörde die Statussignale zum Beginn und Ende des registrierungs- und beurteilungspflichtigen Betriebes sowie des An- und Abfahrbetriebes zur Abstimmung vorzulegen.

II.5 Unterfeuerung

- II.5.1 Die unter Ziffer I.1 genannten Feuerungsanlagen dürfen ausschließlich mit gasförmigen Brennstoffen befeuert werden, mit Ausnahme der Anlagen Destillation A8 (BA-901 A/B) (Mischfeuerung), Destillation A7 (BA-901) und Visbreaker (BA-1B/1C) (Flüssigfeuerung).

Hiervon ausgenommen ist die Möglichkeit der Ölfeuerung in den Anlagen Hydrocracker und Vakuumdestillation V3, die bis zum 30.06.2025 für einen höchstens 2 Monate pro Kalenderjahr dauernden Zeitraum zulässig ist. Die unter I.2.1 und II.2.3 genannten Emissionsbegrenzungen bleiben hiervon unberührt. Beginn und Ende der Ölfeuerung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, 14 Tage vorher mitzuteilen.

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen dieses Bescheids (Ziffern zu I und II dieses Bescheides) wird angeordnet.

IV.

Zwangsmittellandrohung

Für den Fall

- der Überschreitung der Grenzwerte gemäß Ziffer I.1, I.2.1 oder II.2.3 dieses Bescheides wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € für jede Überschreitung angedroht,
- der nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Mitteilung gemäß Ziffer II.1.1 Satz 2 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000 € angedroht,
- der fehlerhaften Messung oder Berechnung gemäß Ziffer II.2.1 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € angedroht,

- der nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Vorlage des Konzeptes gemäß Ziffer II.3.1 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € angedroht,
- der nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Implementierung oder Modifizierung des Konzeptes gemäß Ziffer II.3.3 dieses Bescheides wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000 € angedroht,
- der nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Inbetriebnahme der Messeinrichtungen der unter Ziffer II.3.5 genannten Feuerungsanlagen oder des nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Anschlusses an die Emissionsfernüberwachung wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € je Feuerungsanlage angedroht,
- der nicht rechtzeitigen oder unterlassenen Mitteilung gemäß Ziffer II.5.1 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € angedroht.

V.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.2 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde/Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- V.3 Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30.07.1993 (BGBl. I Seite 1433) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- V.5 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und Anordnungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

VI. Begründung

VI.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 13.03.2020 reichte die Firma Ruhr Oel GmbH bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag zur Umsetzung der Anforderungen der 13. BImSchV und der REF-VwV für ihren Werkstandort Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen ein. Dieser Antrag wurde ergänzt am 17.06.2020 und 26.08.2020.

Am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven werden folgende Feuerungs- und Prozessanlagen betrieben, die den Anforderungen der 13. BImSchV sowie der TA Luft bzw. der REF-VwV unterliegen, und für die die Anwendung der Kompensationsregelung beantragt wird:

Anlage	Öfen	FWL [MW]	Feuerung	Kamin
Hydrocracker	BA-1101/2, BA-1201-3, BA-1801	161,2	Gas	125- Kamin B 1525
Vakuumdestillation V3	BA-1001			
Destillation A8	BA-901 A/B	72	Gas/Öl	100- Kamin
Destillation A7	BA-901	72	Öl	
Kessel 4	BA-1401	104	Gas/Öl	20- Kamin
Visbreaker	BA-1B/1C	30	Öl	130- Kamin
Steam-Reformer	BA-1a/b	39	Gas	34- Kamin BA 4
SÖV-Dampfüberhitzer	BA-281	29,5	Gas	704- Kamin
MDE 400	BA-402	17	Gas	262- Kamin BA402
Vakuumdestillation V2	BA-4101	15	Gas	98- Kamin BA1
Bitumenanlage	BA-4221	10	Gas	99- Kamin BA4221
Aromatenanlage 3	BA-1501,	3	Gas	901- Kamin BA1501
	BA-1701			902- Kamin BA1701
Methanolanlage	BA-2201	3	Gas	751- Kamin BA2201

Die Öfen am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven, die mit gasförmigen Brennstoffen unterfeuert werden, verfeuern ein Gemisch von Gasen, die im Raffinerieverbund erzeugt werden, sowie von Erdgas und Koksofengas, welche von externen Lieferanten bezogen werden. Die Öfen der Destillation A7 und der Visbreaker verfeuern Destillations- und Konversionsrückstände, die auch in der Mischfeuerung in der Destillation A8 sowie im Kessel BA-1401 zum Einsatz kommen.

VI.1.1 Beantragte Kompensation

Beantragt wird die Anwendung von Kompensationsmöglichkeiten in Raffinerien gemäß § 10a der 13. BImSchV unter Miteinbeziehung von Anlagen nach der REF-VwV. Mit der Kompensation („Glockenregelung“) wird ein nach den Vorschriften des § 10a Abs. 1 der 13. BImSchV und der Nr. 8 REF-VwV berechneter, dynamischer Emissionsgrenzwert für NO_x von

- **179 mg/m³ bis 200 mg/m³**

als Tagesmittelwert für folgende Anlagen

- Hydrocracker (BA-1101, BA-1102, BA-1201-3, BA-1801)
- Vakuumdestillation V3 (BA-1001)
- Destillation A8 (BA-901 A/B)

- Destillation A7 (BA-901)
- Steam Reformer (BA-1a/b)
- Visbreaker (BA-1B/1C)
- SÖV-Dampfüberhitzer (BA-281)
- Methanolanlage (BA-2201)
- Vakuumdestillation V2 (BA-4101)
- MDE 400 (BA-402)
- Aromatenanlage 3 (BA-1501, BA-1701)
- Bitumenanlage (BA-4221)
- Kessel 4 (BA-1401): bis zur Außerbetriebnahme (31.12.2023)

beantragt.

VI.1.2 Beantragte Ausnahmen

VI.1.2.1 Ausnahme für den Kompensationsgrenzwert

Beantragt wird die Zulassung einer bis 31.12.2025 zeitlich begrenzten Ausnahme von der nach § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV ab 29.10.2018 bestehenden Pflicht zur Einhaltung der nach § 10a Abs. 1 der 13. BImSchV auf den o.g. Antrag hin festgelegten Emissionsgrenzwerte gemäß § 26 der 13. BImSchV i. V. m. Nr. 9 REF-VwV. In den Antrag werden Anlagen nach 13. BImSchV und REF-VwV einbezogen. Der beantragte Grenzwert für NO_x beträgt

- **191 mg/m³ bis 230 mg/m³**

befristet bis zum 31.12.2023 unter Einbeziehung von Kessel 4 (BA-1401),

- **198 mg/m² bis 219 mg/m³**

befristet bis zum 31.12.2025 ohne Kessel 4 (BA-1401) vor Anlagenstillstand.

VI.1.2.2 Ausnahme von der kontinuierlichen Messung

Weiterhin wird für folgende Anlagen die Zulassung von Ausnahmen, hier des verspäteten Beginns der kontinuierlichen Messung gemäß § 20 der 13. BImSchV bzw. Nr. 8 der REF-VwV, gemäß § 26 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 der REF-VwV beantragt:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| • Steam Reformer (BA-1a/b) | bis 30.06.2023, |
| • SÖV-Dampfüberhitzer (BA-281) | bis 31.07.2021, |
| • Visbreaker (BA-1B/1C) | bis 30.09.2022 |
| • Methanolanlage (BA-2201) | bis 30.06.2023, |
| • Vakuumdestillation V2 (BA-4101) | bis 30.06.2023, |
| • MDE 400 (BA-402) | bis 30.06.2023, |
| • Aromatenanlage 3 (BA-1501/1701) | bis 30.06.2023 und |
| • Bitumenanlage (BA-4221) | bis 30.06.2023 |

Die ursprünglich im Antrag enthaltenen Fristen (Fristende nach dem 3. Quartal 2022) wurden mit Mail vom 26.08.2020 aktualisiert.

VI.1.3 Maßnahmen

Um eine Reduzierung der NO_x-Emissionen zu erreichen und somit den ab 01.01.2026 geltenden Glockengrenzwert einzuhalten, wurden nach Analyse der Betriebsdaten und Vergleich mit den neuen gesetzlichen Anforderungen die Öfen identifiziert, die von den neuen Anforderungen abweichen und die bezogen auf den gesamten Standort einen großen Anteil an den NO_x-Gesamtemissionen haben. Für diese Öfen wurde eine Brennerstudie durchgeführt.

Eine Reduzierung der Emissionen kann nach Angaben des Betreibers nur durch umfangreiche technische Umbaumaßnahmen erfolgen:

- Einbau neuer Low-NO_x-Gasbrenner in den Öfen des Hydrocrackers und der Vakuumdestillation V3 (reine Gasfeuerung)
- Einbau neuer Mischbrenner in die Öfen der Destillation A8
- Einbau von neuen Flammenwächtern und Pilotgasbrennern an allen genannten Öfen
- Anpassungen der Mess- und Regelungstechnik
- Einbindungen der neuen Technik ins Prozessleitsystem

Für die Realisierung will die Ruhr Oel GmbH ein Großprojekt initiieren. Wesentliche Umbaumaßnahmen, wie der Umbau der Brenner und der Öfen, sowie die Einbindung der Regelungstechnik in das vorhandene Prozessleitsystem sind demnach nur in einem längeren Anlagenstillstand möglich. Aufgrund des Investitionsvolumens und der damit verbundenen Projektbearbeitungszeit soll laut Antrag der nächstmögliche Zeitpunkt der Anlagenstillstand des Anlagenverbundes Scholven Nord im 2. Quartal 2025 sein. Dabei werden von den an der Kompensationsregelung teilnehmenden Anlagen die Anlagen Visbreaker, Hydrocracker, Destillation A8, Vakuumdestillation V3 und Steam Reformer einem Stillstand unterzogen.

Für die Einrichtung der kontinuierlichen Messungen sind neue Probenahmestellen einzurichten, deren Zugänglichkeit über eine Zuwegung (Bühne, Steigleiter, Treppe) herzustellen ist. Für die Probenahmestellen selbst müssen Öffnungen in die Kamine eingebracht werden sowie entsprechende Stützen zur Probenahme und für Messungen. Des Weiteren fallen noch die Verkabelung, Aufstellung von Analysenschränken/Analysehäusern, die Versorgung mit Hilfsstoffen (Stickstoff, Luft etc.) sowie die Einbindung in die interne und externe Datenweiterleitung einschließlich der rechnerischen Auswertung an.

Für die bauliche Einbindung der neuen Messeinrichtungen (Öffnung der Kamine) ist ein Stillstand der jeweiligen Anlage erforderlich.

VI.2 Rechtliche Grundlage

VI.2.1 Grundsätzliches

Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 09.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (sog. BVT-Schlussfolgerungen), wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 28.10.2014, L 307, S. 38, veröffentlicht. Aufgrund Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU v. 24.11.2010 über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - im Folgenden IED), ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen innerhalb von 4 Jahren umgesetzt werden. Daher sind die Anforderungen ab dem 29.10.2018 von den Betreibern solcher Anlagen einzuhalten (vgl. § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV).

Die BVT-Schlussfolgerungen wurden in Deutschland mittels Änderung der 13. BImSchV durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 19. Dezember 2017 BGBl. I S. 4007 (Nr. 79) sowie für den Anwendungsbereich der TA Luft durch die o.g. sektorale Verwaltungsvorschrift REF-VwV umgesetzt.

Die 13. BImSchV gilt für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 Megawatt (MW), die Anforderungen an Feuerungsanlagen mit geringerer Feuerungswärmeleistung werden in der REF-VwV festgelegt. Während die Anforderungen aus der Rechtsverordnung (13. BImSchV) gegenüber den Betreibern grundsätzlich unmittelbar gelten, müssen die Anforderungen aus der Verwaltungsvorschrift (REF-VwV) für die Betreiber durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG verbindlich gemacht werden.

Bestehende Feuerungsanlagen dürfen

- bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in Raffinerien nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV sowie Nr. 3 (Abschnitt Altanlagen Stickstoffoxide) i. V. m. Nr. 10 der REF-VwV ab dem 29.10.2018 eine Emission an NO_x von 150 mg/m³ für den Monatsmittelwert,
- bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 der 13. BImSchV (50 MW-100 MW) eine Emission an NO_x von 350 mg/m³, nach § 6 Abs. 7 Nr. 2 der 13. BImSchV (100 bis 300 MW bzw. > 300 MW) eine Emission an NO_x von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert sowie Nr. 5.2 der REF-VwV (< 50 MW) eine Emission an NO_x von 0,30 g/m³

nicht mehr überschreiten, für Mischfeuerungen sind die zulässigen Emissionen nach § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 der 13. BImSchV bzw. Nr. 4 und 5 der REF-VwV anzuwenden.

Die auf Antrag zulässige Anwendung einer Kompensationsregelung wird sowohl im § 10a der 13. BImSchV als auch der Nr. 8 der REF-VwV vorgegeben. Dabei wird nach

einer bestimmten vorgegebenen Methode für mehrere Feuerungsanlagen ein einheitlicher Emissionsgrenzwert gebildet, den diese gemeinsam einhalten müssen. Dadurch wird zugelassen, dass Anlagen, die in ihrem Emissionsverhalten in Bezug auf NO_x besonders gut sind, weniger gute Anlagen, die die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte für Einzelanlagen nicht einhalten können, ausgleichen dürfen.

Nach § 10a der 13. BImSchV und Nr. 8 (Abschnitt Kompensationsmöglichkeit für Stickstoffoxide) REF-VwV kann die Kompensation auf Antrag des Betreibers zugelassen werden. Die Zulassung der Kompensation nach Ziffer I.1 dieses Bescheides stellt damit keine Abweichung von den Anforderungen der BVT- Schlussfolgerungen, der 13. BImSchV oder der REF-VwV dar, sodass hierfür eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich ist.

Eine solche Abweichung stellt jedoch die Zulassung der Ausnahme nach Ziffer I.2 dieses Bescheides von der durch die BVT i. V. m. Art. 21 Abs. 3 IED und § 30 Abs.1b der 13. BImSchV und Nr. 10 der REF-VwV vorgegebenen Umsetzungsfrist dar.

Die Ausnahmeerteilung ist unter den Voraussetzungen des § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1b BImSchG zulässig. Der Bescheidentwurf ist öffentlich bekannt zu machen, wenn weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen. Dies ist der Fall bei der Regelung unter Ziffer I.2.1, nicht jedoch bei der Regelung unter Ziffer I.2.2.

VI.2.2 Zulassung einer Kompensation

Im Rahmen der Kompensation kann nach § 10a Abs. 1 der 13. BImSchV abweichend von den in den §§ 6, 7, 8 oder 10 der 13. BImSchV bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, auf Antrag des Betreibers innerhalb einer Raffinerie für einige oder sämtliche Feuerungsanlagen bei Einsatz von Raffinerieheizgasen oder Destillations- oder Konversionsrückständen allein oder gleichzeitig mit anderen Brennstoffen ein Grenzwert nach der vorgeschriebenen Berechnung zugelassen werden:

$$EGW_{NOx} < \frac{\sum[(Q_i) \times (C_{i\ NOx})]}{\sum(Q_i)}$$

Darin bedeuten:

- EGW_{NOx} berechneter Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, in mg/m³ für den Tagesmittelwert
- Q_i repräsentativer Abgasvolumenstrom der jeweiligen Anlage im Normalbetrieb in m³/h
- C_{i NOx} nach den §§ 6, 7, 8 oder 10 der 13. BImSchV bestimmter Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, der jeweiligen Anlage in mg/m³ für den Tagesmittelwert, vorhandene Monatsmittelwerte sind nach den Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für validierte Tagesmittelwerte der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 in Tagesmittelwerte umzurechnen

ΣQ_i repräsentativer Abgasvolumenstrom der Anlagen im Normalbetrieb in m³/h

In dieser Berechnung können auf Antrag bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Raffinerie Anlagen nach der REF-VwV mit einbezogen werden, für die in Nr. 8 REF-VwV eine gleichlautende Regelung zur Berechnung vorgegeben ist.

Es ist sicherzustellen, dass die bei Anwendung der obenstehenden Berechnung entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Bei Änderung einer der in dieser Berechnung berücksichtigten Anlage ist der berechnete Emissionsgrenzwert zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu ermitteln.

Für die Zulassung der Anwendung von Kompensationsmöglichkeiten ist nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Behörde kann die gesetzlich vorgesehene Regelung zulassen, wenn der Betreiber durch die Darlegungen im Antrag, insbesondere durch die vorgegebene Berechnung, nachweist, dass die Emissionen bei Anwendung der Regelung geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellenbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Zulassung der Kompensation nicht erforderlich, da sie keine Abweichung von den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen darstellt. Der Antrag steht aber in einem engen Zusammenhang mit dem auf § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1 S.1 und Abs. 1b BImSchG gestützten Antrag auf Zulassung, den Tagesmittelwert von 179 - 186 mg/m³ erst ab dem 01.01.2026 zu erfüllen. Dies stellt eine Abweichung von § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV dar und wurde gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung der Kompensation beantragt. Über beide Anträge wird in einem Verfahren entschieden, das aufgrund der Ausnahmeerteilung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Gleiches gilt in Bezug auf Ziffer I.2.2.

VI.2.3 Zulassung einer Ausnahme

Der Betreiber einer Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW (Anwendungsbereich der 13. BImSchV) oder von weniger als 50 MW (Anwendungsbereich der REF-VwV), die die Anforderungen dieser Vorschriften nicht einhalten kann, hat die Anlage entsprechend nachzurüsten, so dass diese Anforderungen ab dem 29.10.2018 einzuhalten waren¹. Unter besonderen Voraussetzungen besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV oder Nr. 9 der REF-VwV zu gewähren:

¹ Widerrufliche Aussetzung siehe Bescheid vom 31.01.2019

§ 26 Absatz 1 der 13. BImSchV

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.

Nummer 9 der REF-VwV

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verwaltungsvorschrift zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft von 2002 auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

Soweit die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umgesetzt sind, sind allein die deutschen Rechtsvorschriften heranzuziehen. Beantragt der Betreiber eine Ausnahme von den in deutsches Recht umgesetzten BVT-Schlussfolgerungen, so sind die Ausnahmenvorschriften der entsprechenden Verordnung beziehungsweise der Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Dazu zählt auch die Zulassung eines längeren Zeitraums für die Einhaltung der Anforderungen.

Für die Zulassung der Ausnahme ist nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Vor Erteilung einer Ausnahme nach § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV oder Nr. 9 der REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1 S.1 und Abs. 1b BImSchG, durch welche abweichend von den BVT-Schlussfolgerungen dauerhaft oder über einen begrenzten Zeitraum (dies

entspricht einer längeren Umsetzungsfrist) eine weniger strenge Emissionsbegrenzung zugelassen werden soll, ist der Entwurf des Bescheids öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG).

Zwar findet der § 17 Abs. 1b BImSchG dabei keine direkte Anwendung. Aufgrund der europarechtlich notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht jedoch eine planwidrige Regelungslücke, die durch analoge Anwendung des § 17 Abs. 1b BImSchG bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 26 der 13. BImSchV zu schließen ist. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Auslegung des Bescheidentwurfes und der Antragsunterlagen wurde gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a analog und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG mit Bekanntmachung vom 04.12.2020 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 11.12.2020 sowie im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

Die Unterlagen lagen während der Zeit vom 14.12.2020 bis zum 18.01.2021 an folgenden Stellen während der Dienststunden (nach telefonischer Voranmeldung wegen der Corona-Pandemie) zu jedermanns Einsicht aus:

- Bezirksregierung Münster, Dez. 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten
- Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen

Parallel zur Auslegung waren die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum wegen der Corona-Pandemie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar gemacht worden.

Vom 14.12.2020 bis zum 18.02.2021 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Der Bescheid ist der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen und öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a Satz 4 und § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG). Darüber hinaus sind bei IED-Anlagen der Bescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet zu veröffentlichen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a Satz 4 und § 10 Abs. 8a BImSchG).

VI.3 Fachliche Begründung

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für die vorliegenden Entscheidungen ergibt sich aus § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU.

VI.3.1 Begründung der Kompensationsregelung gemäß Ziffer I.1

VI.3.1.1 Ermittlung des Kompensationswertes

Die Voraussetzungen des § 10a Abs. 2 der 13. BImSchV bzw. Nr. 8 REF-VwV (vgl. Ziffern VI.2.1, VI.2.2) liegen vor.

Die im Antrag auf Zulassung einer Kompensationsregelung genannten Feuerungs- und Prozessanlagen werden am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven betrieben. Sie unterliegen den Anforderungen der 13. BImSchV sowie der REF-VwV und können auf Antrag mit in die Kompensationsregelung einbezogen werden.

Die Feuerungsanlagen Destillation A7 sowie Visbreaker werden ausschließlich mit flüssigem Brennstoff, die Anlagen Destillation A8 und Dampfkessel 4 (BA-1401) mit Mischfeuerung und die weiteren Feuerungsanlagen ausschließlich mit Raffinerieheizgas betrieben. Dies gilt auch für den Anlagenkomplex HC/V3, der im repräsentativen Zeitraum ausschließlich mit Gas befeuert wurde.

Bei der Gasunterfeuerung handelt es sich um ein Gemisch von Gasen, die im Raffinerieverbund bei der Produktion erzeugt werden, sowie von Erdgas und Koksofengas, welche von externen Lieferanten bezogen werden („sonstige Gase“).

Die Berechnung des beantragten Grenzwertes ist auf der Basis der Einzelgrenzwerte und der Betriebswerte für gasförmige und flüssige Brennstoffe erfolgt.

Zur Ermittlung der Emissionen bei Anwendung der Kompensation hat die Antragstellerin die relevanten Parameter ermittelt und tabellarisch im Antrag aufgelistet. In der Tabelle werden die relevanten Werte für die Feuerungsanlagen angegeben. Das sind die Angaben zu Heizmedium, Feuerungswärmeleistung, Abgasvolumenstrom für die Feuerungsanlagen sowie der Emissionsgrenzwert für die Feuerungsanlagen als Tagesmittelwert.

Über einen gemeinsamen Kamin (Kamin B 1525) werden die Anlagen Destillation A8, Hydrocracker, Vakuumdestillation V3 und Dampfüberhitzer abgeleitet. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt dort 263,2 MW. Daraus folgt für die Destillation A8 ein veränderter Einzelgrenzwert (NO_x) von 200 mg/m³ (statt 350 mg/m³) für die Flüssigfeuerung gem. § 6 Abs. 7 Nr. 2 der 13. BImSchV. Der Grenzwert für die Gasfeuerung bleibt hiervon unberührt.

Tabellarisch aufgeführt wurden die Betriebsdaten für die Tagesmittelwerte der NO_x-Emissionen sowie die repräsentativen Abgasvolumenströme.

Auf Basis dieser Daten wurde entsprechend der oben genannten Formel der Emissionswert für jede gemeinsame Ableitung über einen Schornstein rechnerisch ermittelt.

Für die Bestimmung der Massenströme wurde als repräsentativer Abgasvolumenstrom der Begründung zur 13. BImSchV bzw. REF-VwV (Bundesratsdrucksache 646/17 und 647/17 vom 20.09.2017) entsprechend der reale Abgasvolumenstrom im Zeitraum 12/2016 – 11/2017 herangezogen.

Die Repräsentativität der Daten aus dem vorgelegten Zeitraum wurde mit den vorliegenden Daten der Emissionsfernüberwachung aus dem Jahr 2019 überprüft.

Für die Berechnung des dynamischen Grenzwertes wurden die Betriebsdaten des Antrags verwendet. Einbezogen wurden dabei die Anlagen Destillation A8, Hydrocracker, Vakuumdestillation V3, Destillation A7, Steam Reformer, Visbreaker, MDE 400, Aromatanlage 3, Bitumenanlage, Vakuumdestillation V2, Methanolanlage und SÖV-Dampfüberhitzer. Auf dieser Grundlage wurde der Grenzwert neu berechnet.

Die Anlage BA-1401 wurde nicht in die Kompensationsregelung einbezogen. Dem Antrag wurde insofern nicht entsprochen, zu den Gründen s. Ziffer VI.3.1.2.

Die Destillation A8 ist mit einem dynamischen Grenzwert von 150 bis 200 mg/m³ in die Berechnung eingegangen.

Die Ergebnisse der rechnerischen Überprüfung des Kompensationsgrenzwertes sind in Anlage 1 zusammengestellt. Nach der in § 10a Abs. 2 der 13. BImSchV angegebenen Formel wurde der aus den Einzelgrenzwerten gebildete dynamische Grenzwert ermittelt mit 181 bis 188 mg/m³.

Der dynamische Grenzwert aufgrund der Mischfeuerung für die Emissionsmassenkonzentration wird für die unter Ziffer I.1 genannten Feuerungsanlagen von **179 mg/m³** bis **186 mg/m³** für den Tagesmittelwert festgesetzt.

Die in der 13. BImSchV und der REF-VwV beschriebene und für die Genehmigung der Kompensation notwendige Überkompensation wird durch die Beantragung eines Emissionsgrenzwertes erreicht, der im Vergleich zur Summe der einzelquellbezogenen Einzelwerte um 1 %, d.h. 2 mg/m³, strenger gefasst ist. Die Voraussetzung für die Zulassung der Kompensationsregel ist somit erfüllt.

Durch die neuen Regelungen der 13. BImSchV und REF-VwV verschärfen sich die NO_x-Emissionsgrenzwerte bei gasbefeuelten Feuerungsanlagen auf 150 mg/m³ und für Feuerungsanlagen mit flüssigem Brennstoff auf 300 mg/m³ bzw. 200 mg/m³.

Eine weitere Reduzierung der NO_x-Emissionen erfolgt dadurch, dass der Glockenwert als Tagesmittelwert (TMW) festgesetzt werden soll. Für Einzelanlagen schreibt § 7 Abs. 4 der 13. BImSchV und Nr. 3 der REF-VwV für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz gasförmiger Brennstoffe lediglich die Einhaltung eines Monatsmittelwertes (MMW) vor. Durch die Umrechnung der Emissionsmassenkonzentrationen für Monatsmittelwerte der Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe würden sich wegen des Umrechnungsfaktors von 1,1, der aus der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 resultiert, entsprechend höhere zulässige Emissionskonzentrationen für den Tagesmittelwert ergeben.

Durch Ansetzen eines Tagesmittelwertes anstelle eines Monatsmittelwertes wird hier eine weitere Überkompensation der NO_x-Glocke erreicht.

Die Voraussetzung für die Zulassung der Kompensationsregel ist somit erfüllt.

Die Entscheidung über die Zulassung der Kompensationsregelung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Der Entscheidung wurden folgende Erwägungen zugrunde gelegt.

Durch die Kompensationsregelung wird insgesamt eine strengere Emissionsbegrenzung umgesetzt, als dies durch die Festsetzung der gesetzlichen Grenzwerte für Einzelanlagen erreicht würde. Die Regelung ermöglicht es dem Betreiber, durch Anlagen, die die Grenzwerte „besser“ einhalten, die „schlechtere“ Emissionssituation anderer Anlagen auszugleichen.

Mit der Festsetzung der neuen Kompensationsregelung ist eine deutliche Abnahme der emittierten NO_x-Frachten verbunden. Auf Basis der bislang bestehenden Regelungen ergab sich rechnerisch eine mittlere Konzentration von 302 mg/m³, nunmehr wird diese auf zunächst 219 mg/m³ und dann 186 mg/m³ (obere Grenze des Glockengrenzwertes) abgesenkt. Auf Basis der Betriebsdaten ergibt sich so eine Frachtreduzierung von 112 kg/h auf zunächst mindestens 81 kg/h und dann 69 kg/h.

Damit kann, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, die zukünftige deutliche Emissionsminderung durch den Einbau von neuen Brennern bei den Feuerungsanlagen des Hydrocrackers, der Vakuumdestillation V3 und der Destillation A8 die eher geringen Emissionsüberschreitungen anderer Anlagen kompensieren. Ohne die Eröffnung der Kompensationsregelung müssten technische und/oder bauliche Maßnahmen an jeder Anlage getroffen werden, die die Grenzwerte nicht einhalten kann. Damit würden ein erhöhter Nachrüstungsaufwand und weitere beträchtliche Investitionskosten anfallen, für entsprechende Nachrüstungen würde auch wesentlich mehr Zeit benötigt. Ein höheres Schutzniveau als bei der Kompensation würde dadurch jedoch nicht erreicht werden. Die Anwendung der Kompensation stellt vorliegend mithin das angemessene Mittel dar, um die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen zu erfüllen. Insofern ist die Zulassung der Kompensation insgesamt interessengerecht.

VI.3.1.2 Ablehnung

Die Feuerungsanlage Dampfkessel BA-1401 soll den Angaben im Antrag zufolge ab der Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks (spätestens Ende 2021) nur noch als Warmreserve gehalten werden und bei Bedarf zugeschaltet werden. Ab dem 31.12.2023 soll der Ofen BA-1401 vollständig außer Betrieb genommen werden.

Im Rahmen der Kompensationsregelung wäre der für Flüssigfeuerung geltende Grenzwert von 200 mg/m³ anzusetzen.

Es wurde überprüft, ob sich hinsichtlich des Einhaltens des Kompensations-Grenzwertes ohne die Teilnahme des BA-1401 Änderungen ergeben. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der dem Antrag bei gegebenen Betriebswerte. Aufgrund der angegebenen Betriebswerte des BA-1401 von 130 mg/m³ NO_x hat der BA-1401 einen geringen Kompensationsanteil. Es zeigte sich jedoch, dass das Einhalten des Grenzwertes selbst bei der Teilnahme des BA-1401 an der Kompensationsregelung nicht möglich ist, zumindest bis zum Anlagenstillstand.

Aus diesem Grund entsteht dem Antragsteller durch die Herausnahme des BA-1401 aus der Kompensationsregelung kein Nachteil. Es kann eine Kompensationsregelung getroffen werden, die nicht über 3 verschiedene zeitliche Staffeln anzupassen ist, sondern mit der Durchführung von Maßnahmen bis zum 31.12.2025 dann ab dem

01.01.2026 gilt und die in Bezug auf die obere Begrenzung der Emissionen bis 2026 deutlich niedriger ausfällt.

Des Weiteren bildet der Kessel 4 (BA-1401) mit dem Kessel 3 (BA-101) eine gemeinsame Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 244 MW. Der BA-101 ist nicht Bestandteil der Glocke. Für ihn ist ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV gestellt worden. Die Grenzwerte der 13. BImSchV sind als Rechtsfolge der Aggregationsregel auf der Grundlage der addierten Feuerungswärmeleistung anzuwenden. Eine Aufteilung der Anlage und das teilweise Einbeziehen in eine Kompensationsregelung ist nicht darstellbar.

VI.3.2 Begründung der Ausnahmeregelung gemäß Ziffer I.2

VI.3.2.1 Zulassung einer temporären Ausnahme für die Emissionsbegrenzung gemäß Ziffer I.2.1

Es wurde mit den vorliegenden Betriebsdaten überprüft, ob der Kompensationsgrenzwert aus Ziffer I.1 eingehalten werden kann. Der aus den Betriebsdaten errechnete Wert überschreitet den aus den Einzelgrenzwerten errechneten Grenzwert für die Kompensation. Nach § 10a Abs. 2 der 13. BImSchV muss der Kompensationswert jedoch kleiner sein als der aus den Einzelgrenzwerten berechnete Emissionsgrenzwert. Den Angaben im Antrag zufolge wäre eine Unterschreitung des Emissionsgrenzwertes erst ab dem 01.01.2026 möglich.

Die Ruhr Oel GmbH beantragt eine temporäre Ausnahme für die unter Ziffer I.1 festgelegte Emissionsbegrenzung bis zum 31.12.2025. Die Zulassung einer Ausnahme ist unter den Voraussetzungen des § 26 der 13. BImSchV bzw. Nr. der REF-VwV möglich (s. VI.2.3). Die Antragstellerin hat im Verfahren dargelegt, dass diese Voraussetzungen vorliegen und die im Tenor festgelegte Emissionsbegrenzung erst ab dem 01.01.2026 eingehalten werden kann.

Die fristgerechte Umsetzung der Anforderung ist für die Antragstellerin nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9. REF-VwV).

Aufgrund der verspäteten Umsetzung der EU-RL 2010/75/EU in deutsches Recht und der technischen Komplexität der betroffenen Anlagen können die Anforderungen noch nicht eingehalten werden. Die dafür erforderlichen Nachrüstungen an den betroffenen Anlagen gehen mit einem entsprechenden planerischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand einher und können nur im Rahmen eines Anlagenstillstandes vorgenommen werden (Ziffer VI.1.3).

Die Durchführung wird für den nächsten Anlagenstillstand („Turnaround“, TAR) 2025 geplant. Die Maßnahmen umfassen die Änderungen an den Anlagen, die im Rahmen der zitierten Brennerstudie identifiziert worden sind. Im Antrag ist dargestellt, wie eine Absenkung der Emissionen an Stickstoffdioxid bis zum 31.12.2025 (nach Anlagenstillstand) erreicht werden soll.

Durch die bis dahin durchgeführten Maßnahmen wird die nach den Regeln der 13. BImSchV und REF-VwV berechnete und festgelegte Emissionskonzentration die einzelquellenbezogene zulässige Emissionskonzentration unterschreiten.

Für eine schnellere Umsetzung müssten zusätzlich zu den regelmäßig alle fünf Jahre vorgesehenen Revisionsstillständen die Anlagen außerplanmäßig abgefahren und angefahren werden. Diese Vorgänge würden zusätzliche Emissionen verursachen, die die erzielbaren tatsächlichen Emissionsminderungen zum Teil aufwiegen. Unter Einbeziehung der Kosten wäre eine Nachrüstung der Anlagen außerhalb der turnusmäßigen Revisionsstillstände unverhältnismäßig.

Bei den betroffenen Anlagen werden im Übrigen dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 der REF-VwV). Derzeit werden nach Angaben des Antragstellers nachfolgende Techniken und Maßnahmen umgesetzt:

- BVT 34 I. i. a) Verwendung von Gas anstelle von Flüssigbrennstoff (Gas- bzw. Mischunterfeuerung)
- BVT 34 I. i. b) Verwendung von stickstoffarmem flüssigem Raffineriebrennstoff
- BVT 34. I. i. b) Optimierung der Verbrennung (permanentes Monitoring von O₂, CO, Fuel-Air-Ratio)

Des Weiteren verfügt der Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (DIN EN ISO 14001) und Energiemanagementsystem (DIN EN 50001), wodurch ein Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes erzielt werden soll.

Die eingereichten Antragsunterlagen zeigen, dass alle Anlagen, die an der Glockenregelung teilnehmen, eine ausreichende Schornsteinhöhe nach der TA Luft auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert haben (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 der REF-VwV).

Die bis zum 31.12.2025 vorgesehene Ausnahme für die NO_x-Emissionsbegrenzung steht den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) nicht entgegen (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 der REF-VwV). Die in Anhang V Teil 1 der IED genannten NO_x-Emissionsgrenzwerte von 450 mg/m³ bzw. 300 mg/m³, angegeben als Monatsmittelwerte, werden eingehalten.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Antragstellerin nachvollziehbar darlegen konnte, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind.

Die Entscheidung über die Zulassung der zeitlich begrenzten Ausnahme liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Zulassung ist insbesondere verhältnismäßig.

Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung der Vorgaben aus der 13. BImSchV und der REF-VwV lag lediglich bei 10 Monaten, da die Umsetzung der BVT-Vorgaben in deutsches Recht nicht wie vorgesehen im Oktober 2015, sondern erst im Dezember 2017 erfolgt ist. Da für die Anpassung der Anlagen an die Regelungen verschiedene Vorarbeiten wie Planung, Durchführung von Genehmigungsverfahren und Errichtung von

Anlagen erforderlich sind und die Emissionen insgesamt verringert werden, ist die Zulassung der Ausnahme angemessen und geboten. Der Zeitraum für die rechtzeitige Umsetzung bis 29.10.2018 war bereits zum damaligen Zeitpunkt mit 10 Monaten objektiv zu kurz um die erforderlichen rechtlichen sowie technischen Vorkehrungen treffen zu können. Darüber hinaus war es der Antragstellerin nicht möglich, die umfangreichen Arbeiten im Anlagenstillstand 2020 umzusetzen. Dies ist mit verhältnismäßigem Aufwand erst im nächsten Anlagenstillstand 2025 möglich.

Bei der Entscheidung wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Werk in Gelsenkirchen-Scholven in einem Luftreinhaltegebiet liegt. Betroffen ist der Luftreinhalteplan für das Ruhrgebiet, Teilplan Nord. Nach der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. § 47 BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV liegt der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid bei $40 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$. Der Plan enthält ein Maßnahmenpaket, welches zur Senkung der derzeit vorliegenden Werte hinsichtlich NO_2 beitragen wird. Je nach tatsächlicher Wirkung der durch das LANUV quantifizierten Maßnahmen ist mit einer Einhaltung des Grenzwertes hinsichtlich NO_2 zwischen den Jahren 2020 bis 2022 zu rechnen. Der Luftreinhalteplan steht der Zulassung einer Kompensationsregelung oder einer Ausnahme nach § 26 der 13. BImSchV beziehungsweise nach Nr. 9 der REF-VwV nicht entgegen.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und aufgrund der ansonsten erfüllten Voraussetzungen konnte entschieden werden, dass die Erteilung einer temporären Ausnahme für die Emissionsbegrenzung verhältnismäßig und angemessen ist.

VI.3.2.2 Zulassung einer Ausnahme von der kontinuierlichen Messung gemäß Ziffer I.2.2

Am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven werden bereits NO_x -Emissionen kontinuierlich gemessen bei den Anlagen:

- Hydrocracker (BA-1101, BA-1102, BA-1201-3, BA-1801)
- Vakuumdestillation V3 (BA-1001).
- Destillation A8 (BA-901 A/B)
- Destillation A7 (BA-901)

Gemäß § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV und Nr. 9 der REF-VwV beantragt die Ruhr Oel GmbH die Zulassung einer verspäteten Nachrüstung kontinuierlicher Emissionsmessungen für NO_x für die Anlagen Steam Reformer (BA-1a/b), SÖV-Dampfüberhitzer (BA-281), Visbreaker (BA-1B/1C), Methanolanlage (BA-2201), Vakuumdestillation V2 (BA-4101), MDE 400 (BA-402), Aromatenanlage 3 (BA-1501/1701) und Bitumenanlage (BA-4221).

Die fristgerechte Umsetzung der Anforderung ist für die Antragstellerin nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 der REF-VwV).

Die Nachrüstung für die kontinuierlichen Messeinrichtungen für die unter I.2.2 genannten Anlagen kann mit verhältnismäßigem Aufwand zu den dort genannten Terminen erfolgen.

Auch diese Nachrüstungen erfordern insbesondere einen Stillstand der Anlage. Das Herbeiführen eines zusätzlichen Anlagenstillstandes nur zum Zweck des Anschlusses eines Messgerätes bedeutet unter Berücksichtigung der damit verbundenen zusätzlichen Emissionen und des dafür erforderlichen finanziellen Aufwandes einen unverhältnismäßigen Aufwand, vgl. auch Ziffer VI.3.2.1.

Der nächste „große“ Anlagenstillstand findet beim Visbreaker 2020 und dann wieder 2025 statt. Die nur im Rahmen eines Anlagenstillstandes möglichen Arbeiten am Kamin erfolgten der Angabe der Antragstellerin zufolge bereits vorlaufend im Anlagenstillstand 2020. Diese Anlage verfügt bereits über eine kontinuierliche Messung der Parameter Kohlenmonoxid, Staub und Schwefeldioxid. Weitere Maßnahmen (s.u.) wie die Einrichtung von Bühnen sowie umfangreiche Arbeiten am Rauchgaskanal sind somit bei dieser Anlage entbehrlich. Anschließend können die übrigen Maßnahmen zur Einbindung bzw. zum Anschluss in die kontinuierliche Emissionsmessung umgesetzt werden (Verkabelung, Einbindung in die interne und externe Datenweiterleitung einschließlich der rechnerischen Auswertung). Hierfür hat die Antragstellerin noch eine Dauer von 1 Jahr und 9 Monaten veranschlagt. Diese Frist erscheint unverhältnismäßig lang, da die o.a. genannten Maßnahmen nicht als so anspruchsvoll anzusehen sind, dass sie nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt werden könnten.

Auch unter Berücksichtigung der verspäteten Umsetzung der Vorschriften steht nach Antragslage mit einer Frist für die Nachrüstung bis zum 31.12.2021 ausreichend Zeit für die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung. Daher ist eine Nachrüstung bis 31.12.2021 angemessen.

Für den Steam Reformer (BA-1a/b) gelten in Bezug auf die Zeitpunkte der „großen“ Anlagenstillstände die gleichen Angaben wie beim Visbreaker. Auch hier erfolgten die nur im Rahmen eines Stillstandes durchführbaren Arbeiten laut Angabe der Antragstellerin bereits im Jahr 2020. Auch hier können die übrigen Maßnahmen im Anschluss durchgeführt werden, so dass eine Frist für die Realisierung der kontinuierlichen Messungen bis 31.12.2021 angemessen ist.

Mit der Vorbereitung der Nachrüstung der kontinuierlichen Messung am SÖV-Dampfüberhitzer (BA-281) ist bereits begonnen worden, so dass die Arbeiten hierzu im nächsten Anlagenstillstand im 2. Quartal 2021 abgeschlossen werden können. Der Abschluss der Arbeiten ist in der Antragsergänzung vom 26.08.2020 für Juli 2021 angegeben. Die kontinuierliche Messung kann ab dem 01.08.2021 erfolgen. Die beantragte Frist kann gewährt werden.

Die übrigen Anlagen, für die kontinuierliche Messungen nachträglich einzurichten sind (Methanolanlage (BA-2201), Vakuumdestillation V2 (BA-4101), MDE 400 (BA-402), Aromatanlage 3 (BA-1501/1701) und Bitumenanlage (BA-4221)), haben einen turnusmäßigen Anlagenstillstand im 2. Quartal 2021 bzw. können für den Einbau der Messgeräte abgestellt werden (Aromatanlage 3 und Bitumenanlage). Damit wurde

die seitens der Antragstellerin vorgebrachte Randbedingung, dass ein Anlagenstillstand für den Einbau erforderlich ist, berücksichtigt. Die neben den Arbeiten zum Einbringen der Geräte in den Kamin erforderlichen Arbeiten können vor- bzw. nachlaufend erledigt werden (s.o.), so dass eine Frist für die Nachrüstung bis zum 31.12.2021 auch bei diesen Anlagen als angemessen angesehen werden kann.

Die Antragstellerin hält diese Frist für nicht einhaltbar. Allerdings hat die Antragstellerin dies im Verfahren nicht näher begründet und pauschal auf eine Projektlaufzeit von 30 Monaten verwiesen. Weitergehende Angaben über die Dauer der konkreten Arbeitsschritte bei der jeweiligen Feuerungsanlage wurden nicht vorgelegt.

Bis zum Zeitpunkt der kontinuierlichen Messungen sollen die Emissionen durch diskontinuierliche, jährliche Messungen beim Zustand höchster Emissionen bestimmt werden (siehe Ziffer II.3.1). Die Beschaffung, Installation und steuerungstechnische Einbindung der kontinuierlichen Messeinrichtungen kann nicht kurzfristiger erfolgen.

Bei den betroffenen Anlagen werden im Übrigen dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt. Derzeit werden nach Angaben des Antragstellers nachfolgende Techniken und Maßnahmen umgesetzt:

- BVT 34 I. i. a) Verwendung von Gas anstelle von Flüssigbrennstoff (Gas- bzw. Mischunterfeuerung)
- BVT 34 I. i. b) Verwendung von stickstoffarmem flüssigem Raffineriebrennstoff
- BVT 34. I. i. b) Optimierung der Verbrennung (permanentes Monitoring von O₂, CO, Fuel-Air-Ratio)

Des Weiteren verfügt der Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (DIN EN ISO 14001) und Energiemanagementsystem (DIN EN 50001), wodurch ein Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes erzielt werden soll.

Die nach der TA Luft erforderlichen Schornsteinhöhen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 der 13.BImSchV) stehen nicht entgegen; nach den Antragsunterlagen werden diese eingehalten.

Die für die Übergangszeit vorgesehene Überwachung widerspricht auch nicht der Anforderung des Anhangs V, Teil 3 Nr. 1 der IED, da die NO_x-Emissionskonzentrationen der Feuerungsanlagen, die unter den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, kontinuierlich gemessen werden.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Antragstellerin nachvollziehbar darlegen konnte, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind.

Bei der Ausübung des vom Ordnungsgeber eingeräumten Ermessens wurde auch hier einbezogen, dass die Umsetzung der erforderlichen Nachrüstungen mit verhältnismäßigem Aufwand zu den genannten Zeitpunkten möglich ist. Auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine kontinuierliche Messung erfolgt, so werden die emittierten Mengen an NO_x aus den bestehenden kontinuierlichen Messungen und den angeordneten Einzelmessungen im Jahresabstand ermittelt, d.h. die Überwachung der Einhal-

tung des Grenzwertes findet statt. Mit dem Einbau von kontinuierlichen Messeinrichtungen ist eine bessere Steuerung und Überwachung des Gesamt-Emissionswertes möglich, eine Emissionsminderung wird hierdurch nicht bewirkt.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und aufgrund der ansonsten erfüllten Voraussetzungen ist die Erteilung einer temporären Ausnahme für die kontinuierliche Messung verhältnismäßig und angemessen.

VI.3.3 Begründung zu Ziffer I.3

Mit Bescheid vom 31.01.2019 (Az.: 500-0053929/0119.V) wurde unter den Ziffern I.1. und I.2. für die genannten Anlagen in Bezug auf die 13. BImSchV klarstellend und in Bezug auf die REF-VwV regelnd verfügt, dass die Grenzwerte für Stickstoffoxide ab dem 29.10.2018 gelten und ab diesem Zeitpunkt auch die kontinuierliche Überwachung der Emissionen für Stickstoffoxide zu erfolgen hat. Gleichzeitig wurden diese Regelungen unter den Ziffern I.3. und I.4. des Bescheides widerrufenlich ausgesetzt und durch Regelungen in den Nebenbestimmungen konkretisierende Unterlagen gefordert.

Die aufgrund der weiteren eingereichten Antragsunterlagen getroffenen Regelungen dieses Bescheides ersetzen in dem hier geregelten Umfang die entsprechenden zugelassenen widerrufenlichen Aussetzungen nach Ziffern I.3. und I.4. des Bescheides vom 31.01.2019.

VI.3.4 Begründung der Nebenbestimmungen

Nach § 10a Abs. 2 der 13. BImSchV, § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV und Nr. 8 und 9 REF-VwV i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG NRW dürfen die gegenständlichen Regelungen nach pflichtgemäßen Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Auch unter Berücksichtigung des Antrags handelt es sich dabei um erforderliche und angemessene Regelungen zur Erteilung der Ausnahmen um sicherzustellen, dass die Anforderungen in dem gewährten Rahmen eingehalten und umgesetzt werden.

Für den Vollzug der Kompensationsregelung wurde im Hinblick auf § 10a Abs. 2 S. 4 der 13. BImSchV und auf Nr. 8 REF-VwV verfügt, dass bei Änderung einer der in der Kompensationsregelung berücksichtigten Anlage der berechnete Emissionsgrenzwert zu überprüfen ist (s. Ziffer II.1.1). Damit der Überwachungsbehörde für die Überprüfung und ggf. Neuberechnung des Emissionsgrenzwertes ein ausreichender zeitlicher Rahmen zur Verfügung steht, ist unter Ziffer II.1.1 eine dafür angemessene Frist von einem Monat festgelegt worden.

Durch die Regelung der Nebenbestimmung Ziffer II.1.2 soll eine effektive Überwachung vor Ort gewährleistet werden. Die Bereithaltung der Unterlagen ist dem Betreiber ohne großen Aufwand möglich.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die zeitlich begrenzten Ausnahmeregelungen nur unter engen Voraussetzungen zugelassen werden konnten ist es geboten, die Regelungen dieses Bescheides unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen (Ziffer II.1.3).

VI.3.4.1 Ermittlung und Messung des Kompensationsgrenzwertes

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich es für erforderlich erachtet, für den Vollzug der Kompensationsregelung, insbesondere im Hinblick auf die messtechnische Überwachung des Kompensationsgrenzwertes, weitere Regelungen zu treffen.

Für die Ermittlung der NO_x-Emissionen sind kontinuierliche Messeinrichtungen für alle an der Kompensation teilnehmenden Anlagen gemäß § 20 der 13. BImSchV und Nr. 8 der REF-VwV vorgeschrieben. Diese kontinuierlichen Messungen wurden bislang nicht bei allen Feuerungsanlagen durchgeführt. Dies ist in Anwendung der Kompensationsregelung der 13. BImSchV bzw. der REF-VwV nicht mehr zulässig, es müssen die Werte der Einzelanlagen ausgewiesen werden. Aus diesem Grund wurde unter Ziffer II.2.1 verfügt, dass die Parameter für jede Feuerungsanlage kontinuierlich zu messen bzw. zu ermitteln sind.

Die Überwachung des Grenzwertes wird analog der Berechnung aus § 10a der 13. BImSchV durchgeführt. Da weder in der 13. BImSchV noch in der REF-VwV Vorgaben zur Ermittlung des aktuellen, realen Emissionswertes vorgesehen sind, ist diese Vorgehensweise folgerichtig. In der Nebenbestimmung Ziffer II.2.1 wird daher für die kontinuierliche Überwachung des Grenzwertes die Messung und Berechnung der realen Emissionsmassenkonzentration analog zur Berechnung des Grenzwertes festgelegt.

Unter Ziffer II.2.2 wird die Regelung zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes der „Glocke“ getroffen. Damit wird die gemäß Ziffer II.2.1 ermittelte Gesamtemissionsmassenkonzentration in Bezug gesetzt zu der im Tenor festgesetzten Emissionsbegrenzung und Rechtssicherheit geschaffen über die Einhaltung des Grenzwertes.

Da der festgesetzte dynamische Grenzwert von 179 - 186 mg/m³ nicht unmittelbar eingehalten werden kann und eine temporäre Ausnahme für die Emissionsbegrenzung zugelassen wird, wird für den Zustand bis zum Einhalten des Grenzwertes zusätzlich eine Begrenzung der emittierten Fracht an NO_x vorgenommen (Ziffer II.2.3). Die Begrenzung der Fracht auf 73 kg/h (reine Gasfeuerung) bzw. 81 kg/h (Mischfeuerung) resultiert aus den im Antrag enthaltenen Betriebsdaten. Auch bei Einhalten des unter Ziffer I.2.1 festgelegten Ausnahmegrenzwertes von 198 - 219 mg/m³ könnte ansonsten durch eine höhere Auslastung der Anlagen, also durch eine Erhöhung des Abgasvolumenstroms, theoretisch eine höhere Fracht emittiert werden (s. auch Ziffer VI.3.2.2). Als Unterfall des Vorsorgeprinzips unterliegt das Immissionsschutzrecht auch dem Verschlechterungsverbot. Es soll ein weiteres Anwachsen von Umweltbelastungen ausschließen und will zumindest die vorhandene Umweltqualität in ihrem „Bestand“ (Status quo) garantieren. Der ausnahmsweise zugelassene Weiterbetrieb der unter Ziffer I.1 genannten Anlagen, obwohl die gesetzlich gültigen Grenzwerte für NO_x nicht

eingehalten werden können, kann nicht mit einer gleichzeitigen (möglichen) Erhöhung der Emissionen einhergehen. Aus diesem Grund wurde bis zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach der Umsetzung von Maßnahmen ab 01.07.2025 auch unter Ziffer II.2.3 eine Frachtbegrenzung auferlegt.

Unter Ziffer II.3.1 werden Regelungen dazu getroffen, wie die Messergebnisse der an der Kompensationsregelung teilnehmenden Anlagen messtechnisch zusammengeführt, aufbereitet und zur unter Ziffer II.2.1 beschriebenen Emissionsmassenkonzentration verdichtet werden. Hierzu sind im Antrag keine erschöpfenden Aussagen getroffen worden, so dass für den Vollzug der Kompensationsregelung noch weitere konkretisierende Regelungen erforderlich sind. Nicht alle der unter Ziffer I.1 genannten Feuerungsanlagen verfügen bereits über Betriebsmessgeräte zur kontinuierlichen Messung der Emissionskonzentration von Stickstoffdioxid.

Den Darstellungen im Antrag zufolge besteht am Standort Gelsenkirchen-Scholven bereits ein System für die Auswertung der gemessenen Emissionskonzentrationen und Abgasvolumenströme, das MEAC2000-System.

Am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven werden bereits NO_x-Emissionen kontinuierlich gemessen bei den Anlagen:

- Hydrocracker (BA-1101, BA-1102, BA-1201-3, BA-1801)
- Vakuumdestillation V3 (BA-1001)
- Destillation A8 (BA-901 A/B)
- Destillation A7 (BA-901)

Für die kontinuierliche Messung der NO_x-Emissionen wird bei folgenden Anlagen eine Nachrüstung durchgeführt:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| • Steam Reformer (BA-1a/b) | bis 31.12.2021, |
| • SÖV-Dampfüberhitzer (BA-281) | bis 31.07.2021, |
| • Visbreaker (BA-1B/1C) | bis 31.12.2021, |
| • Methanolanlage (BA-2201) | bis 31.12.2021, |
| • Vakuumdestillation V2 (BA-4101) | bis 31.12.2021, |
| • MDE 400 (BA-402) | bis 31.12.2021, |
| • Aromatenanlage 3 (BA-1501/1701) | bis 31.12.2021 und |
| • Bitumenanlage (BA-4221) | bis 31.12.2021. |

Zur Überwachung der Kompensationsregelung ist es erforderlich, dass die an der Kompensationsregelung für Stickstoffoxide teilnehmenden Anlagen in ein Rechenmodell implementiert werden. Dies betrifft sowohl die Anlagen, die bereits über eine kontinuierliche Messung verfügen, wie auch die Anlagen, die zunächst mit den Ergebnissen ihrer Jahresmessung in das Modell eingehen, bis dann ab 01.01.2022 alle Anlagen mit kontinuierlichen Messungen eingehen können. Es ist im Antrag nicht dargestellt,

wie die Abgasvolumenströme auf aktueller Datenbasis unter Berücksichtigung aktueller technischer Vorschriften ermittelt werden bzw. gemessen werden sollen. Für die Ermittlung des Abgasvolumenstromes aus dem Energieverbrauch liegt ein den Stand der Technik konkretisierendes Normenwerk im Sinne des § 19 Abs. 2 der 13. BImSchV vor (DIN EN ISO 16911), dessen Erfüllung noch nachzuweisen ist.

In Nebenbestimmung Ziffer II.3.1 wurde verfügt, dass diese Angaben bis spätestens 3 Monate nach Zustellung dieses Bescheides vorgelegt werden. Diese Frist ist erforderlich, um die zeitgerechte Umsetzung der Vorgaben zu gewährleisten und ist unter Berücksichtigung des damit einhergehenden Aufwandes für die Antragstellerin auch angemessen.

Für den Standort Gelsenkirchen-Horst verfügt die Ruhr Oel GmbH über ein TÜV-Gutachten aus 2013, das folgende Punkte zum Inhalt hatte:

- Prüfung des Rechenmodells in Bezug auf das Modul „Anlagenmodell SO₂-Glocke Horst“ in der elektronischen Auswerteeinrichtung zur Emissionsüberwachung (MEAC 2000) für den Standort Gelsenkirchen-Horst auf Plausibilität und Vollständigkeit
- Beschreibung der im Prozessleitsystem implementierten Vorgehensweise zur Ermittlung und Verrechnung der Brennstoffmengen durch die Emissionsauswerteeinheit/Dokumentation der eingesetzten Messgeräte (Brennstoffdurchsätze, Heizwerte)
- Prüfung der hinterlegten Faktoren zur Ermittlung der Abgasmengen aus den Feuerungswärmeleistungen auf Plausibilität

In Nebenbestimmung Ziffer II.3.2 wurde die gutachterliche Überprüfung der Unterlagen zu Ziffer II.3.1 angeordnet. Diese Überprüfung sollte in Analogie zu dem o.a. Gutachten für den Standort Gelsenkirchen-Horst erfolgen.

Gemäß §§ 18 und 19 der 13. BImSchV hat der Betreiber u. a. sicherzustellen, dass Messplätze eingerichtet werden, dem Stand der Technik entsprechende Messverfahren angewendet werden und geeignete Messeinrichtungen verwendet werden. Die zuständige Behörde bestimmt Näheres zur Einrichtung von Messplätzen, Messverfahren und Messeinrichtungen. Die Komplexität der erforderlichen Einrichtungen zur messtechnischen Überwachung des Grenzwertes bzw. der für die Ermittlung erforderlichen Parameter rechtfertigt die Forderung der Ziffer II.3.2, dass das Konzept zu Ziffer II.3.1 vorab einem Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG zur Prüfung vorgelegt wird und der Behörde das Prüfergebnis zur Verfügung gestellt wird.

Damit mit Festsetzung der Kompensationsregelung auch eine reibungslose Überwachung des ermittelten Emissionswertes möglich ist, müssen die Mess- und AuswerteprozEDUREN bis spätestens 5 Monate nach Zustellung dieses Bescheides erfolgreich abgeschlossen sein. Diese Frist ist unter Berücksichtigung des damit einhergehenden Aufwandes auch ausreichend bemessen. Hierzu wurde unter Ziffer II.3.3 außerdem

verfügt, dass bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen Implementierung der neuen Emissionsüberwachung bis 5 Monate nach Zustellung dieses Bescheides die bestehende Überwachung in Kraft bleibt.

Da für die oben angegebenen Anlagen keine kontinuierlichen Messungen durchgeführt werden können, müssen die Emissionskonzentrationen durch Einzelmessungen ermittelt werden (siehe Ziffer II.3.1). Um eine ausreichende Genauigkeit zu erhalten, wird der Abstand zwischen 2 Einzelmessungen von 3 Jahren auf 12 Monate verkürzt. Diese Fristsetzung ist angemessen. Gegenüber einem noch kürzeren Intervall, zum Beispiel alle 3 Monate, würden sich die Kosten für die Messungen signifikant erhöhen. Da die Messungen bei einem repräsentativen Betriebszustand durchgeführt werden müssen, ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich dieser innerhalb einer kurzen Frist entscheidend verändert. Somit können auch jährliche Messungen als ausreichend repräsentativ angesehen werden. Diese werden unter Ziffer II.3.4 angeordnet.

Die Nachrüstung mit kontinuierlichen Messungen wird unter Ziffer II.3.5 angeordnet. Ab dem Zeitpunkt der letzten Nachrüstung einer Messeinrichtung kann die kontinuierliche Emissionsmessung an allen Anlagen erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt müssen die so nachgerüsteten Anlagen in das MEAC-System überführt worden sein. Die Implementierungsschritte bis 5 Monate nach Zustellung des Bescheides, 31.07.2021 und bis zum 31.12.2021 sind in Nebenbestimmung Ziffer II.3.1 aufgenommen worden.

Die Konkretisierung der erforderlichen Anforderungen an Messeinrichtungen gemäß § 19 der 13. BImSchV ist in die Nebenbestimmungen Ziffer II.3.6 bis 8 aufgenommen worden.

VI.3.4.2 Emissionsfernüberwachung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich es für erforderlich erachtet, Regelungen für die Übermittlung der Daten an die Bezirksregierung Münster, Dez. 53, als für die Überwachung zuständige Behörde, zu treffen.

§ 31 Abs. 5 BImSchG eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorzuschreiben. Hierfür wird die Übertragung der Daten per Emissionsfernüberwachung angeordnet.

Bereits jetzt werden die ermittelten Daten per Emissionsfernüberwachung an die Bezirksregierung Münster übermittelt. In diese Überwachung müssen nun die zusätzlich an der Kompensationsregelung teilnehmenden Anlagen einbezogen werden. Für die Anlagen, die mit Einzelmessungen in die Berechnung eingehen, müssen diese Messungen aktuell durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist unter Ziffer II.4.1 vorgegeben worden, dass diese aktualisierte Übermittlung der Daten mit Implementierung des Konzepts gemäß Ziffer II.3.3 erfolgen soll. Damit ist eine angemessene Frist für die Erfüllung der Voraussetzungen gegeben worden. Unter Ziffer II.4 sind die Anforderungen, die an die Übermittlung der Daten per EFÜ zu stellen sind, aufgenommen worden.

VI.3.4.3 Unterfeuerung

Den vorgelegten Antragsunterlagen zufolge werden die Destillation A7 und der Visbreaker mit flüssigem Brennstoff, die Destillation A8 mit Mischfeuerung und alle weiteren Feuerungsanlagen mit Raffinerieheizgas betrieben. Im Vorfeld der Antragseinreichung und im vorgelegten Antrag wurde seitens der Antragstellerin erläutert, dass der Anteil von Flüssigbrennstoff in der Mischfeuerung nicht als konstant angesehen werden kann, sondern sich zukünftig erhöhen wird. Aus diesem Grund wurde es auch erforderlich, den Emissionsgrenzwert für die Kompensationsregelung als dynamischen Wert festzusetzen.

Zukünftig wird in allen übrigen Anlagen nur Raffinerieheizgas verwendet. Dies betrifft insbesondere die Anlage Hydrocracker und Vakuumdestillation V3, die als Mischfeuerungsanlage genehmigt, jedoch in der Vergangenheit nur mit Gas befeuert wurde und zukünftig, nach der Durchführung von Maßnahmen, nach dem Anlagenstillstand 2025 als reine Gasfeuerung weiterbetrieben wird.

Die Einbeziehung des Hydrocrackers/V3 in die Kompensationsregelung erfolgte mit den Betriebswerten bzw. Einzelgrenzwerten für Gasfeuerung. Auch die Frachtbegrenzung gemäß Ziffer II.2.3 fußt auf den repräsentativen Betriebsdaten.

Die beantragte temporäre Ölfeuerung in den Anlagen Hydrocracker und Vakuumdestillation V3 ist grundsätzlich zulässig, da beide Anlagen über eine Genehmigung für Mischfeuerung verfügen.

Da beide Anlagen jedoch zurückliegend nur mit Gasfeuerung betrieben wurden, liegen keine Betriebswerte für eine Öl- bzw. Mischfeuerung vor. Im Antrag wurden für diesen Betriebszustand auch keine von der reinen Gasfeuerung abweichenden Angaben gemacht, so dass die Werte für eine reine Gasfeuerung in den Anlagen Hydrocracker/V3 auch für diesen Betriebszustand zugrunde gelegt wurden. Da die Emissionskonzentration und Emissionsfracht somit nicht erhöht werden, kann die temporäre Ölfeuerung, die sich nicht verschlechternd auf die Emissionskonzentration und Emissionsfracht auswirkt, zugestanden werden.

Zur Überwachung des Emissionsgeschehens insbesondere zur Zeit der temporären Ölfeuerung durch die zuständige Überwachungsbehörde, ist der Beginn und das Ende dieser ausnahmsweisen Betriebsart rechtzeitig, d.h. 14 Tage vor Beginn und Ende, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, mitzuteilen.

VI.3.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist angezeigt, da das Vollzugsinteresse das Aufschiebungsinteresse überwiegt.

Gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten hieran besteht. Ob ein solches besondere Vollzugsinteresse vorliegt,

ergibt sich aus einer Abwägung zwischen dem Aufschiebungs- und dem Vollzugsinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Die Abwägung fällt vorliegend zugunsten des Vollzugsinteresses aus.

Die gegenständlichen gesetzlichen Anforderungen sind bereits in Kraft (vgl. Ziffer VI. 2). Im Interesse des effektiven Umweltschutzes besteht vorliegend ein erhebliches öffentliches Interesse an der schnellstmöglichen Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben. Die in Bezug genommenen Regelungen stellen im öffentlichen Interesse insgesamt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben in dem eng begrenzt gewährten Rahmen schnellstmöglich eingehalten und überwacht werden können und die dafür erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden. So werden zum einen die erforderlichen und angemessenen Ausnahmen in Bezug auf den Grenzwert für Stickoxide und die kontinuierlichen Messungen erteilt, die an die Stelle der bisherigen widerruflichen Aussetzungen treten (Ziffern I.1 bis I.3.). Zum anderen werden durch die Regelungen der Ziffern zu II. insbesondere die für die Berechnung der Werte maßgeblichen Parameter festgelegt (Ziffern II.2, II.5). Ebenso wird durch die Regelungen sichergestellt, dass die erforderlichen Nachrüstungen zeitgerecht umgesetzt werden (Ziffern II.3) und die Vorgaben und deren Umsetzung durch die Behörde entsprechend überwacht werden können (Ziffern II.1, II.4). Im Zusammenspiel dieser Regelungen ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorgaben im Sinne eines effektiven Umweltschutzes in dem vorgegebenen Rahmen schnellstmöglich umgesetzt und überwacht werden können. Angesichts der bereits eingetretenen Verzögerungen kann hier kein weiterer Aufschub geduldet werden.

Das vornehmlich wirtschaftlich geprägte Aussetzungsinteresse der Antragstellerin steht dahinter zurück.

VI.3.6 Zwangsmittelandrohung

Gem. § 55 Abs. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Als Zwangsmittel kommen nach § 57 VwVG NRW die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang in Betracht. Vorliegend wurde das Zwangsgeld als Zwangsmittel gewählt, weil dieses das mildeste Mittel und geeignet ist, ohne direkte Mitwirkung der Behörde Handlungen zu erwirken, die die Antragstellerin vornehmen kann.

Die Androhung von Zwangsgeld ist geboten, um sie zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen anzuhalten.

Gemäß § 60 Abs.1 VwVG NRW beträgt der zulässige Rahmen für das Zwangsgeld 10,- bis 100.000,- Euro. Bei der Höhe des Zwangsgeldes wurden die vorgenannten Umstände und der wirtschaftliche Vorteil, der aus einer Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen erwachsen würde, berücksichtigt. So wurde bei jedem Zwangsgeld gesondert vorgegangen.

Unter Berücksichtigung dessen ist in Bezug auf die Grenzwerte nach den Ziffern I.1, I.2.1 oder II.2.3 ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € erforderlich aber auch angemessen. Letzteres gilt auch hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung bezüglich der Ziffer II.2.1, deren Einhaltung andererseits für die Überwachung dringend erforderlich ist. Aus diesen Gründen ist hier ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € angemessen.

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes bezüglich der Ziffer I.1.1 S. 2 in Höhe von 15.000 € wurde einerseits berücksichtigt, dass solche Änderungen zur Neuermittlung des Grenzwertes führen können, andererseits damit nicht zwangsläufig eine Grenzwertüberschreitung einhergeht.

Bei der Bemessung der Bemessung der Zwangsgelder betreffend die Ziffern II.3.1, II.3.3 und II.3.5 wurde insbesondere der finanzielle Vorteil, der aus der Nichtbefolgung erwachsen würde, erwogen. Zum anderen wurde berücksichtigt, dass es sich dabei um entscheidende Maßnahmen zur Etablierung der kontinuierlichen Messungen handelt.

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes bezüglich der Ziffer II.5.1 in Höhe von 5.000 € wurde berücksichtigt, dass die Einhaltung für die Überwachung dringend erforderlich ist.

Die angedrohten Zwangsgelder sind daher in der jeweiligen Höhe erforderlich aber auch angemessen, um die Antragstellerin zu diesen Schritten anzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 60 Abs. 1 VwGO das Zwangsgeld beliebig oft wiederholt und mit einem höheren Betrag angedroht und festgesetzt werden kann, soweit den o.g. Anordnungen nicht nachkommen wird.

VII. Gebühren

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. A. Akgül

Anhang I Berechnung des Kompensationswertes

					gesetzl. NOx-Grenzwerte				Betriebswerte*	
				Qi	Ci	Ci	Qi x Ci	Qi x Ci	Konz. NOx _{mittel} [mg/m³]	Fracht mittel [kg/h]
Anlage	Öfen	Feue- rung	FWL [MW]	rep. Abgasvol. [m³/h]	Konzentration min [mg/m³]	Konzentration max [mg/m³]	Fracht min [kg/h]	Fracht max [kg/h]		
HC/V3	BA-1101, BA-1102, BA-1201-3, BA-1801, BA-1001	Gas	161	141.600	150	150	21,24	21,24	200	28,32
Destillation A8	BA-901 A/B	Öl/Gas	72	50.100	150	200	7,52	10,02	430	21,54
Destillation A7	BA-901	Öl	72	61.000	300	300	18,30	18,30	170	10,37
Visbreaker	BA-1B/1C	Öl	30	16.000	300	300	4,80	4,80	140	2,24
Steam Reformer	BA-1a/b	Gas	36	28.000	150	150	4,20	4,20	180	5,04
SÖV-Dampfüberhitzer	BA-281	Gas	30	40.000	150	150	6,00	6,00	200	8,00
MDE 400	BA-402	Gas	17	12.800	150	150	1,92	1,92	110	1,41
Vakuumdestillation V2	BA-4101	Gas	15	7.200	150	150	1,08	1,08	170	1,22
Bitumenanlage	BA-4221	Gas	10	8.100	150	150	1,22	1,22	200	1,62
Aromatenanlage3	BA-1501/1701	Gas	3	2.450	150	150	0,37	0,37	200	0,49
Methanolanlage	BA-2201	Gas	3	2.450	150	150	0,37	0,37	200	0,49
				ΣQ_i	$\Sigma [Q_i \times C_i] / \Sigma Q_i$	$\Sigma [Q_i \times C_i] / \Sigma Q_i$	$\Sigma [Q_i \times C_i]$	$\Sigma [Q_i \times C_i]$		
				369.700	⁽¹⁾ 181	⁽²⁾ 188	67	70	219	81

*Betriebswerte im rep. Zeitraum mit Mischfeuerung

⁽¹⁾ Emissionsgrenzwert Glocke [mg/m³] (reine Gasfeuerung): **181** - 1 % Reduzierung **179**
⁽²⁾ Emissionsgrenzwert Glocke [mg/m³] (max. Mischfeuerung): **188** - 1 % Reduzierung **186** < **219 mittlere Betriebskonzentration**

→ Ausnahmegrenzwert **219 mg/m³**

NO_x-Grenzfracht Glocke [kg/h] min: **67**
 NO_x-Grenzfracht Glocke [kg/h] max: **70** < **81 mittlere Betriebsfracht** → Ausnahmegrenzfracht **81 kg/h**



Anhang II Einzelgrenzwerte der Anlagen

Emissionsquelle	Anlage	Öfen	FWL [MW]	Feue- rung	NO _x -Grenz- wert [mg/m ³]	Geltende Vorschrift
125- Kamin B 1525	Hydrocracker	BA-1101, BA-1102, BA-1201-3, BA-1801	111,3	Gas	150	§ 3 Abs. 1 13. BImSchV → Aggregationsregel § 7 Abs. 4 13. BImSchV
	Vakuumdestillation V3	BA-1001	49,9	Gas	150	§ 3 Abs. 1 13. BImSchV → Aggregationsregel § 7 Abs. 4 13. BImSchV
	Destillation A8	BA-901 A/B	72	Gas/Öl	150/200	§ 3 Abs. 1 13. BImSchV → Aggregationsregel § 7 Abs. 4 13. BImSchV und § 6 Abs. 7 Nr. 2 13. BImSchV
100- Kamin	Destillation A7	BA-901	72	Öl	300	§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 c) aa) bbb) 13. BIm- SchV i. V. m. § 6 Abs. 7a)
130- Kamin	Visbreaker	BA-1B/1C	30	Öl	300	Nr. 5.2 REF-VwV
34- Kamin BA 4	Steam Reformer	BA-1a/b	39	Gas	150	Nr. 3 (Altanlagen) REF-VwV
704- Kamin	SÖV-Dampfüberhitzer	BA-281	30	Gas	150	Nr. 3 (Altanlagen) REF-VwV
262- Kamin BA402	MDE 400	BA-402	16,8	Gas	150	Nr. 3 (Altanlagen) REF-VwV
98- Kamin BA1	Vakuumdestillation V2	BA-4101	15	Gas	150	Nr. 3 (Altanlagen) REF-VwV
99- Kamin BA4221	Bitumenanlage	BA-4221	10	Gas	150	Nr. 3 (Altanlagen) REF-VwV
901- Kamin BA1501	Aromatenanlage 3	BA-1501	2,9	Gas	150	Nr. 3 (Altanlagen) REF-VwV
902- Kamin BA1701		BA-1701				
751- Kamin BA2201	Methanolanlage	BA-2201	3,4	Gas	150	Nr. 3 (Altanlagen) REF-VwV

Anhang III Zitierte Vorschriften

BEP	Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – Rundschreiben d. Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 23.01.2017 IG I 2 – 45053/5 (GMBI. 2017 Nr. 13/14 S. 234)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
5. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 108 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754)
39. BlmSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
BVT-SF GFA	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom 31. Juli 2017 (EU-Amtsblatt vom 17.08.2017 L212/1)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande

NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 07.09.2017 (GV.NRW S. 777)

GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

GewO Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.01.2021 (BGBl. I S. 2)

IED-Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)

REF-VwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU)

TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)

VwVG NRW Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 156, SGV. NRW. 2010) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)